

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 28.

Ausgegeben zu Allenstein, am 10. Juli 1912.

1912.

Inhalt:

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.
 Nr. 438. Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Neu- oder Nachreichung.
 Nr. 439. Ausbildung von Turnlehrerinnen.
Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.
 Nr. 440. Amtsbezirke Kellaren u. Schönbrück, Kr. Allenstein.
Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.
 Nr. 441. Verordnung betr. Veröffentlichung viehseuchenpolizeilicher Anordnungen.
 Nr. 442. Durch Maul- u. Klauenseuche verseuchte Bezirke.
 Nr. 443. Maul- und Klauenseuche.
 Nr. 444. Standesamtsbezirk Neidenburg Stadt.
 Nr. 445. Desgl. Passenheim Land, Kreis Ortelsburg.

Nr. 446. Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Sterbekasse der Waffenmeister des Deutschen Heeres.
 Nr. 447. Aufnahme in das Waisenhaus Dranienburg.
Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.
 Nr. 448. Ferien.
Bekanntmachungen anderer Behörden.
 Nr. 449. Sonderbeilage betr. Unterbringung Geisteskranker.
 Nr. 450. Prüfung für den einjährig-freiwill. Dienst.
 Nr. 451. Auslösung der vormals hannoverschen 4^o/₁₀tigen Staatsschuldverschreibungen.
 Nr. 452. Telegraphenanstalt Försterei Mateschobensee, Kr. Ortelsburg.
 Nr. 453. Baugewerkschule zu Königsberg i. Pr.
Personalmeldungen.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

438. Nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 1064), betreffend die Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Neueichung oder Nachreichung, sind in § 1 zu I. Nr. 2 von der Verpflichtung zur Neueichung und Nachreichung ausgenommen worden, die dem Gebrauche der Feldmesser und Markscheider dienenden Maße, über deren Richtigkeit von den Landesbehörden besondere Prüfungsvorschriften erlassen sind. Im § 5 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 (G. S. S. 101) ist angeordnet, daß der Feldmesser sich richtiger Instrumente bedienen muß und für deren stete Richtigkeit verantwortlich ist. Diese Bestimmungen sind bezüglich der Instrumente zum Längenmessen (Stahlbandmaße und Meßlatten) dahin zu verstehen, daß die Werkzeuge dann als richtig anzusehen sind, wenn sie den nachstehenden, im § 23 Nr. 3 der Katasteranweisung X vom 25. Oktober 1881 vorgeschriebenen Bedingungen genügen: „Bei der Prüfung nach den Normalmaßen dürfen unter Berücksichtigung der durch die Wärme eintretenden Aenderungen die zum Messen dienenden Maße, und zwar: a) die Stahlbandmaße von 20 Meter Länge um höchstens 3,5 Millimeter, b) die Stahlbandmaße von 10 Meter Länge um höchstens 2,4 Millimeter, c) die Meßlatten von 5 Meter Länge um höchstens 1,6 Millimeter, d) die Meßlatten von 3 Meter Länge um höchstens 1,3 Millimeter, e) die Meßlatten von 2 Meter Länge um

höchstens 1,1 Millimeter im Zuviel oder Zuwenig von den Normalmaßen abweichen.

Berlin C. 2, den 14. Juni 1912.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Peters.

III. P. 7. 332. C./IV. B. 2.

Der Minister für Landwirtschaft pp.

In Vertretung: Kuster.

I. B. Ib. 3205/I. A. Ia. 2208.

Der Finanzminister. Im Auftrage: gez. Heinke.
 S.-Nr. II. 4145.

An sämtliche Herren Regierungs-Präsidenten und an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

439. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1913 ein sechs Monate währender Kursus in der Königlichen Landesturnanstalt zu Spandau abgehalten werden; sein Beginn ist auf Freitag, den 3. Januar 1913 festgesetzt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgeordneten Dienstbehörde **spätestens bis zum 1. September d. Js.** anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlichen Polizeipräsidenten hierselbst, ebenfalls bis zum 1. September d. Js. einzureichen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 22. Juni 1912 verzeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzuheften. Die Aufnahmebestimmungen werden von den für die

Aufstellung zuständigen Behörden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die endgültige Aufnahme in den Kurus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche u. a. die im § 4 der Bestimmungen vom 22. Juni 1912 genannten Uebungen verlangt werden.

Berlin, den 23. Juni 1912.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

U. III. B. Nr. 7066. 1. von Troitz zu Solz.

**Bekanntmachungen des Königlichen
Oberpräsidenten.**

440. Im Kreise Allenstein habe ich für den Amtsbezirk Kellaren Nr. 28 den Besitzer Rucha in Keußen und für den Amtsbezirk Schönbrück Nr. 29 den Mühlenbesitzer Ganzwindt in Schillamühle zu Stellvertretern der Amtsvorsteher ernannt, und zwar beide auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren.

Königsberg, den 17. Juni 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
des Königlichen Regierungspräsidenten
und der Königlichen Regierung.**

441. **Verordnung**
betreffend Veröffentlichung **viehseuchenpolizeilicher
Anordnungen.**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Ausführungsgegesetzes zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 (G.-S. 149) bestimme ich hiermit folgendes:

Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen der Landräte, sofern sie verbindliche Kraft für eine unbestimmte Zahl von Personen erlangen sollen, sind im Kreisblatt, viehseuchenpolizeiliche Anordnungen der Ortspolizeibehörden in einer am Orte erscheinenden Tageszeitung, die von der Behörde zum Erlasse amtlicher Bekanntmachungen regelmäßig benutzt wird, zu veröffentlichen.

Anstelle der Veröffentlichung in einer Tageszeitung kann die Bekanntmachung der Anordnungen der Ortspolizeibehörde durch öffentliche Ausrufung, wo diese ortsüblich ist, oder durch Herumgabe von Haus zu Haus erfolgen. In letzterem Falle ist der Umlauf stets durch eine besonders beauftragte Person zu bewirken.

Allenstein, den 28. Juni 1912.

I. F. 532. Der Regierungs-Präsident.

442. Als verseucht durch Maul- und Klauenseuche gelten bis auf weiteres sämtliche Teile des Deutschen Reiches mit Ausnahme der Regierungsbezirke Stadt Berlin, Oppeln, Aurich, Sigmaringen, der Bezirke Mannheim und Konstanz, der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld, (Oldenburg), der Herzogtümer Sachsen-Altenburg, Coburg, Gotha, der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ält. Linie, Reuß jüng. Linie, Schaumburg-Lippe und der Hansestädte Lübeck und Hamburg.

Allenstein, den 8. Juli 1912.

I. F./P. 543. Der Regierungs-Präsident.

443. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Vorwerk Bardtke (zu Döhlau), Kreis Osterode, abgeheilt ist, scheiden die Gemeinden und Gutsbezirke Steffenswalde, Heinrichau, Korstein, Mertinsdorf, Taulensee, Marwalde, Güntlau und Johannisberg aus dem Beobachtungsgebiet aus und treten zum freien Gebiet über. Die Vorschrift der amtstierärztlichen Untersuchung des auf den Bahnstationen Theuernitz, Schmückwalde, Hasenberg, Alonau, Marwalde, Gilgenburg, Kraplau, Steffenswalde, Geierswalde und Mühlen zur Verladung kommenden Klauenviehs wird aufgehoben.

Allenstein, den 8. Juli 1912.

Der Regierungs-Präsident.

444. Für den Standesamtsbezirk Neidenburg Stadt habe ich den Stadtsekretär Theodor Czymmet in Neidenburg zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 3. Juli 1912.

Der Regierungs-Präsident.

445. Für den Standesamtsbezirk Passenheim Land Nr. 14, im Kr. Ortelsburg, habe ich den Bürgermeister Hohendahl in Passenheim zum Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 2. Juli 1912.

Der Regierungs-Präsident.

446. Der Vorstand der Sterbekasse der Waffenmeister des deutschen Heeres in Potsdam hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Kasse mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe. Die Kasse ist als kleinerer Verein auf Grund des § 53 a. a. D. anerkannt worden.

Allenstein, den 3. Juli 1912.

I. O. c. 278. Der Regierungs-Präsident.

447. Aufnahme

in das Waisenhaus Oranienburg.

Das Königliche Waisenhaus Oranienburg ist eine Stiftung der Kurfürstin Luise Henriette, Gemahlin des Großen Kurfürsten.

In diesem finden nur arme, in der evangelischen Religion erzogene Waisenkinder — Knaben und Mädchen — deren Eltern einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, im Alter von 8 bis 10 Jahren Aufnahme. Vor der Aufnahme sind beizubringen: 1. Geburts- und Taufschein des Kindes, 2. der Totenschein des Vaters oder der Eltern; 3. ein Nachweis über die Unbescholtenheit und Ehrbarkeit der Eltern sowie die notorische Armut derselben; 4. Die Bescheinigung eines öffentlich approbierten Arztes über die Gesundheit des Kindes, insbesondere darüber, daß es zu keiner ansteckenden oder schweren, die Anstalt etwa gefährdenden Krankheit veranlagt sei; 5. ein Impfattest, sowie endlich 6. die Erklärung der etwa noch lebenden Mutter, daß sie als

Inhaberin der elterlichen Gewalt in die Aufnahme willige. Vor der Aufnahme in die genannte Anstalt hat der Gesuchsteller einen Revers zu unterschreiben, in welchem er sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Entlassung des betreffenden Kindes der Entscheidung der Waisenhausverwaltung zu unterwerfen hat. Außerdem besteht die Vorschrift, daß die in das Waisenhaus aufgenommenen Mädchen ein Jahr lang nach ihrer Einsegnung noch in der Anstalt wirtschaftlich beschäftigt werden. Das auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 (G. S. S. 298) aus der Staatskasse etwa gezahlte Waisengeld wird von dem auf den Aufnahmetag folgenden Monat ab zur Kasse des Waisenhauses eingezogen und im Interesse des Kindes für die Zeit seines Verbleibens in der Anstalt zinsbar angelegt. Bei der Entlassung kommt das Waisengeld nebst den aufgelaufenen Jahreszinsen dem Anstaltszöglinge unverfügt zugute. Bewerbungen um die Eingangs genannten Stellen sind unter Beifügung der zu 1—6 genannten Zeugnisse bei der königlichen Regierung anzubringen. Wir machen auf das Vorhandensein dieser segensreichen Anstalt ganz besonders aufmerksam.

Allenstein, den 3. Juli 1912.

II. Ga. 2417. Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

448. Der Bezirksausschuß hält vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien. Während dieser Zeit können Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Allenstein, den 3. Juli 1912.

C 159. 12 Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

1

Bekanntmachungen anderer Behörden.

449. Die dieser Nummer des Amtsblatts als Sonderbeilage beigefügten neuen bzw. abgeänderten Satzungen

- a) für die Unterbringung der unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden Geisteskranken;
- b) für die Ostpreußischen Provinzial-Heil- und Pflgeanstalten in Allenberg, Kortau und Tapiau

werden hierdurch gemäß § 8 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Königsberg, am 19. Juni 1912.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.
von Berg.

Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

450. Diejenigen im Regierungsbezirk Allenstein gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen

Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. August d. J. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Behrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Allenstein, den 5. Juli 1912.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

451. Bei der am 5. d. Mts. in Gegenwart eines königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1912 sind die folgenden Nummern gezogen worden: Nr. 61, 209, 331, 491, 545, 572, 660 über je 1000 Mr. Gold und Nr. 812, 888, 950, 968, 1083, 1691, 1155, 1366, 1557, 1663, 1698, 1743, 1876, 2063 über je 500 Mr. Gold. Diese werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1913 zur baren Rückzahlung gekündigt. Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold. Die Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurzsetzung der Landes-Goldmünzen usw. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen. Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Gelieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und den nach dem 2. Januar 1913 fälligen Zinscheinen (Reihe IX Nr. 5 bis 10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hier selbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen schon vom 1. Dezember d. Js. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden. Die Einwendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und Zinscheinen mit oder ohne Wertangabe muß portofrei geschehen. Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachteile der Gläubiger außer Verzinsung.

Hannover, den 8. Juni 1912.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: M e h e r.

452. In Försterei Materichobensee, Kreis Ortelsburg, wird am 6. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), den 3. Juli 1912.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

453. Königliche Baugewerkschule zu Königsberg i. Pr.

Begian des Winterhalbjahres am 18. Oktober 1912. Schluß am 18. März 1913. Eine zweite Tiefbauklasse wird betrieben. Reifeprüfung für Hochbauer am Schluß des Winterhalbjahrs. Ausfunft, Lehrpläne kostenfrei.

Königsberg i. Pr., im Juni 1912.

Der Direktor. Prof. Reil.

Personalnachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungsbaumeister **Wormit** in Löben den Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte IV. Klasse zu verleihen.

Dem Amtsgerichtsssekretär, Rechnungsrat **Schwarz** in Zinten ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden IV. Klasse verliehen worden.

Dem Gerichtsvollzieher **Gronwald** in Königsberg ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Kronenorden IV. Klasse verliehen worden.

Den Kanzlisten **Ehrhardt** in Tilsit, **Grigoleit** in Allenstein, **Budschat** bei dem Amtsgericht in Königsberg i. Pr. und **Bredull** bei dem Amtsgericht in Memel ist der Titel als Kanzleisekretär beigelegt worden.

Dem Kanzlisten **Buege** bei der Staatsanwaltschaft in Uyd ist der Titel Kanzleiinspektor verliehen.

Der Bischof von Ermland hat den bisherigen

Pfarrer **Otto Wobbe** aus Roggenhausen als Pfarrer in Gr. Köllen, Kreises Köffel, nach vorheriger Anzeige ordnungsmäßig angestellt und am 20. Juni cr. kanonisch instituiert.

Der Regierungsbaumeister **Jürgens**, Vorstand des Hochbauamts in Allenstein, ist zum 1. August d. Js. nach Altona versetzt und mit der Verwaltung des Hochbauamts Allenstein der Regierungsbaumeister **Reichert** aus Posen beauftragt worden.

Dem Förster **Adermann** in Waldersee ist die Försterstelle zu Samorden, Oberförsterei Rudschanny vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden. Die Versetzung des Försters **Triebel** aus Trappönen nach Samorden ist zurückgezogen worden.

Dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrat **Muntau** in Allenstein ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension erteilt.

Der Rechtsanwalt **Bruno Hammer** in Kaukehmen ist zum Notar ernannt.

Die Referendare **Erich Stuzer** und **Rosocha** sind zu Gerichtsassessoren ernannt.

Die Rechtskandidaten **Walter Heck** und **Erich Samlowski** sind zu Referendaren ernannt.

Der Aktuar **Dick** in Königsberg ist zum Amtsgerichtsssekretär dajelbst und **Kruß** in Ruß zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Uyd ernannt.

Versetzt sind: Der Landrichter **Rosenthal** in Uyd an das Landgericht I in Berlin, Amtsrichter **Wilimzig** in Mehlaufen als Landrichter an das Landgericht in Uyd, Staatsanwaltschaftsssekretär **Engelhardt** in Uyd als Kassensekretär an das Amtsgericht dajelbst und Kassensekretär **Sobelat** in Uyd als Amtsgerichtsssekretär und litauischer Dolmetscher an das Amtsgericht in Memel.

Dieser Nummer liegt die Anleitung über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen bei.

Das Amtsblatt nebst Deffentlichem Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar in der Regel am Mittwoch.

Insertionsbestellungen zum Deffentlichen Anzeiger, welche in dem zunächst erscheinenden Stücke Aufnahme finden sollen, müssen spätestens bis zum Montage mittags 11^{1/2} Uhr der Königl. Amtsblattverwaltung hierselbst zugegangen sein. Die Gebühren betragen für die gedruckte Spaltzeile mit gewöhnlichen Lettern oder deren Raum 20 Pfg. und werden dieselben von auswärtigen Auftraggebern mittels Postnachnahme erhoben. Einzelne Exemplare vom Amtsblatte und Deffentlichen Anzeiger werden mit 10 Pfennig für den Bogen berechnet.

Der Bezugspreis beträgt 1,50 M. für das Jahr und nehmen alle Postanstalten Bestellungen entgegen.
